

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **GKG: Unvollständige Wertangaben in der Klageschrift**
Urteil vom 24.04.2026, Az: V ZR 124/25
2. **ZVG: Zessionar als Verfahrensbeteiligter**
Beschluss vom 23.04.2026, Az: V ZB 47/25
3. **BGB: Wirtschaftlichkeitsgebot bei Umlegung auf Betriebskosten**
Urteil vom 20.05.2026, Az: VIII ZR 6/24
4. **EuPatÜbk: Neuheitsschädliche Offenbarung einer technischen Lehre**
Urteil vom 31.03.2026, Az: X ZR 41/24
5. **FamGKG, RVG: Gegenstandswert für Gebühren des berufsmäßigen Ergänzungspflegers**
Beschluss vom 15.04.2026, Az: XII ZB 521/25
6. **EnWG, BGB, GWB: Präklusionswirkung eines Verfahrens nach § 47 Abs. 5 EnWG**
Urteil vom 13.01.2026, Az: EnZR 22/24

Urteile und Beschlüsse:

1. **GKG: Unvollständige Wertangaben in der Klageschrift**
Urteil vom 24.04.2026, Az: V ZR 124/25
GKG § 61 Satz 1 , § 63 Abs. 1 Satz 1
Das Gericht darf dem Kläger bei unklaren oder unvollständigen Wertangaben in der Klageschrift aufgeben, seine Angaben zu präzisieren, bevor es den Wert für die Gerichtsgebühren vorläufig festsetzt.
ZPO § 167
Zur Nachfrageobliegenheit des Klägers bei ausbleibender Vorschussanforderung.
2. **ZVG: Zessionar als Verfahrensbeteiligter**
Beschluss vom 23.04.2026, Az: V ZB 47/25
Der Zessionar des Anspruchs auf Rückgewähr einer Grundsuld ist nicht Beteiligter des Zwangsversteigerungsverfahrens im Sinne des § 9 Nr. 2 ZVG (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 20. Dezember 2001 - IX ZR 419/98 , NJW 2002, 1578, 1579).
3. **BGB: Wirtschaftlichkeitsgebot bei Umlegung auf Betriebskosten**
Urteil vom 20.05.2026, Az: VIII ZR 6/24
a) Die Regelungen über den Einwendungsausschluss gemäß § 556 Abs. 3 Satz 5, 6 BGB finden grundsätzlich auch in dem Fall Anwendung, dass der Mieter geltend

macht, der Vermieter habe den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entgegen § 556 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 BGB nicht beachtet.

b) Das Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 556 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 BGB) ist nicht schon dann verletzt, wenn der Vermieter vor der Beauftragung von Leistungen, deren Kosten er im Rahmen der Betriebskostenabrechnung auf den Mieter umlegt, keine Vergleichsangebote einholt. Vielmehr ist zunächst entscheidend, dass der Vermieter die fraglichen Leistungen zu nicht marktgerechten, objektiv überhöhten Preisen beauftragt hat und deshalb das Einholen von Vergleichsangeboten auch zu einer Kosteneinsparung geführt hätte.

c) Zur Bedeutung der Einlegung von Rechtsbehelfen des Vermieters gegen einen Grundsteuerbescheid im Hinblick auf die Frist des § 556 Abs. 3 Satz 2, 3 BGB .

4. EuPatÜbk: Neuheitsschädliche Offenbarung einer technischen Lehre

Urteil vom 31.03.2026, Az: X ZR 41/24

a) Für die neuheitsschädliche Offenbarung einer technischen Lehre reicht es aus, wenn eine Anweisung zum Handeln gegeben wird, bei deren Ausführung alle Merkmale des erfindungsgemäßen Gegenstandes verwirklicht sind. Einer Offenbarung der zu Grunde liegenden Wirkmechanismen bedarf es nicht (Bestätigung von BGH, Urteil vom 9. Juni 2011 - X ZR 68/08 , GRUR 2011, 999 Rn. 43 f. - Memantin; zum ähnlichen Kriterium des Erfindungsbesitzes vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2012 - X ZR 131/09 , GRUR 2012, 895 Rn. 18 - Desmopressin).

b) Für die Beurteilung der Neuheitsfrage ist nicht erheblich, ob ein bestimmter Gegenstand als zur Erfindung gehörend offenbart ist. Ausreichend ist vielmehr, dass der Gegenstand in der Entgegenhaltung unmittelbar und eindeutig offenbart ist (Bestätigung von BGH, Urteil vom 6. Februar 2024 - X ZR 8/22 , GRUR 2024, 610 Rn. 51 - Aufbaupfosten).

5. FamGKG, RVG: Gegenstandswert für Gebühren des berufsmäßigen Ergänzungspflegers

Beschluss vom 15.04.2026, Az: XII ZB 521/25

a) Der für die Gebührenberechnung des berufsmäßigen Ergänzungspflegers maßgebliche Gegenstandswert ist nicht gemäß § 46 Abs. 3 FamGKG auf einen Höchstbetrag von einer Million Euro begrenzt (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 12. November 2025 - XII ZB 275/24 -FamRZ 2026, 309).

b) Für das Anfallen einer Einigungsgebühr nach Nr. 1000 Abs. 1 VV RVG reicht die bloße Anbahnung eines Rechtsverhältnisses nicht aus (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 14. August 2024 - XII ZB 478/22 -FamRZ 2024, 1897).

6. EnWG, BGB, GWB: Präklusionswirkung eines Verfahrens nach § 47 Abs. 5 EnWG

Urteil vom 13.01.2026, Az: EnZR 22/24

a) § 47 Abs. 5 EnWG ordnet ein Eilverfahren eigener Art an, nach dessen formell rechtskräftigem Abschluss sich der unterlegene Bewerber auf die dort ohne durchgreifenden Erfolg geltend gemachten Rechtsverletzungen zur Begründung einer Nichtigkeit des Konzessionsvertrags gemäß § 134 BGB , § 46 EnWG , § 19 Abs. 1 , Abs. 2 Nr. 1 GWB in einem nachfolgenden Klageverfahren nicht mehr berufen kann.

b) Die Präklusionswirkung im Hinblick auf solche Rechtsverletzungen erstreckt sich nicht auf in einem späteren Hauptsacheverfahren gegen die Gemeinde geltend gemachte Ansprüche, mit denen der im Eilverfahren unterlegene Bewerber Schadensersatz wegen eines Verstoßes gegen § 46 EnWG , § 19 Abs. 1 , Abs. 2 Nr. 1 GWB verlangt.